

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pechtl CNC-Frästechnik GmbH

1. Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Einkaufsgeschäfte und die von uns erteilten Aufträge und Bestellungen (Verträge, bei denen wir Auftraggeber sind), unabhängig davon, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Auf Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung.
- 1.2 Die AEB sind in ihrer jeweiligen Fassung auch Grundlage aller unserer zukünftigen Einkaufsgeschäfte und Aufträge nach Ziff. 1.1, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Bestellung gilt erst mit schriftlicher Abgabe oder im Falle einer mündlichen Bestellung durch unsere schriftliche Bestätigung als verbindlich. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung (Telefax, E-Mail). Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.
- 2.3 Der Lieferant hat in seinem Angebot auf Abweichungen von unserer Anfrage ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.4 Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 2.5 Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3. Lieferung und Erfüllungsort

- 3.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Kann der Lieferant die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten, so ist er verpflichtet, uns hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Versandanschrift an.
- 3.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3 Ist der Lieferant im Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlange, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben, gilt unser Sitz als Erfüllungsort. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands frei Haus.

4. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 4.1 Wurde der Lieferant über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 4.2 Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber den bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 5.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrages an uns zurückzugeben. Die Unterlagen dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 5.2 Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Einzelheiten technischer und kaufmännischer Art als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 5.3 Alle dem Lieferanten überlassene Gegenstände bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 5.4 Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilmäßig das Miteigentum an uns überträgt.

6. Mangelhafte Lieferung

- 6.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Der Lieferant haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Werden in unserer Bestellung Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Ausführungsanweisungen oder sonstige Unterlagen beigefügt oder darauf Bezug genommen, so gelten diese als in den Vertrag einbezogen und als Beschaffenheitsvereinbarung.
- 6.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass unsere Untersuchungspflicht auf offenkundige Mängel beschränkt ist. Wir sind berechtigt, bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren vorzugehen. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Rügepflichten.
- 6.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar bedarf es keiner Fristsetzung. Unzumutbarkeit liegt insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden vor.
- 6.5 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir haben nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Auf § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Verjährung

- 7.1 Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährung, noch gegen uns geltend machen kann.
- 7.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich der Verlängerung der Verjährungsfristen nach Ziff. 7.2 gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung nach §§ 195, 199 BGB, wenn nicht die Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führen.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 8.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nur, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind.

9. Regelkonformität - Qualitätsanforderungen

- 9.1 Wir sind nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert. Der Lieferant ist verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und ein Qualitätsmanagementsystem mindestens nach DIN EN ISO 9001 einzuführen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten.
- 9.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung unserer Bestellung beteiligt sind, die vorstehende Verpflichtung in Ziff. 9.1 einhalten.
- 9.3 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Bestimmungen in Ziff. 9.1 und Ziff. 9.2 ist der Lieferant verpflichtet, uns und unsere Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren sind wir berechtigt, unsere Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns hierdurch Kosten entstehen. Gegebenenfalls bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz, soweit der Lieferant Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.
- 10.2 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.